

101. Erscheint das Unternehmen der Hinterziehung von Eingangszoll dadurch ausgeschlossen, daß der Defraudant die einzuführende zollpflichtige Quantität beim Überschreiten der Grenze unter mehrere Personen derart verteilt, daß die einzelnen Quantitäten, für sich betrachtet, nicht mehr zollpflichtig sein würden?

V. Z. G. §. 135.

Zolltarifgesetz vom 24. Mai 1885 §. 4 Abs. 2 (R. G. Bl. S. 111).

I. Strafsenat. Ur. v. 1. Juli 1889 g. D. Rep. 1495/89.

I. Landgericht Aachen.

Aus den Gründen:

Nach §. 4 Abs. 2 des Zolltarifgesetzes vom 24. Mai 1885 werden Zollbeträge von weniger als 5 Pfennig überhaupt nicht, höhere Zollbeträge aber nur, soweit sie durch 5 teilbar sind, unter Weglassung der überschießenden Pfennige erhoben. Auf Grund dieser Bestimmung stellt die Strafkammer des Landgerichtes als Berufungsinstanz in Übereinstimmung mit dem Schöffengerichte fest, daß 125 g oder $\frac{1}{4}$ Pfund Kaffee, für welches Quantum der Zoll weniger als 5 Pfennig betragen würde, zollfrei eingeführt werden können. Weiter stellt der zweite Richter fest, daß die Angeklagte, Ehefrau D., sich durch ihre beiden strafunmündigen Kinder je eine solche zollfreie Menge Kaffee aus Holland hat bringen lassen und nimmt an, daß sie damit nichts verbotenes begangen habe. Das Urteil meint, das Gesetz gestatte die zollfreie Einführung von 125 g Kaffee „ohne jede Einschränkung“. Zur maßgebenden Zeit, beim Überschreiten der Grenze, seien die Gewichtsmengen zollfrei gewesen, und könne dabei der Umstand, daß sie später durch Verwendung in demselben Haushalte eine ökonomische Einheit wurden, keinen Einfluß ausüben. Wenn es einer erwachsenen Person unbenommen bleiben solle, an einem und demselben Tage wiederholt für sich zollfreie Mengen von an sich zollpflichtigen Waren ins Inland einzuführen, so könne es auch der Angeklagten nicht verwehrt sein, durch ihre beiden strafunmündigen Kinder, wenn auch um die gleiche Zeit, solches zu thun. Dabei stehe aber auch thatsächlich nicht einmal fest, daß die Überschreitung der Grenze seitens der Kinder ganz zur selbigen Zeit erfolgt sei.

Diese Begründung erscheint ungenügend, die Freisprechung zu rechtfertigen.

Was vor allem den letzten Entscheidungsgrund anlangt, daß thatsächlich „nicht festgestellt sei“, ob die beiden strafunmündigen Kinder „ganz zur selbigen Zeit“ die Grenze überschritten, so wäre es, sofern diese Thatsache dem Gerichte zweifelhaft und zugleich erheblich erschien, seine Pflicht gewesen, die nötigen thatsächlichen Feststellungen zu treffen, da eine Schwierigkeit in dieser Richtung nach Lage der Sache, insbesondere bei dem Umstande, daß die Kinder von einem Zollbeamten persönlich betroffen wurden, unmöglich bestehen konnte. Das Gericht hat aber unverkennbar dem nur die Vollenendung des Meates bedingenden Umstande des Überschreitens der Grenze ein zu großes und zu ausschließliches Gewicht beigelegt.

Nach §. 135 W.Z.G.'s macht sich einer Defraude schuldig: „Wer es unternimmt“, die Ein- und Ausgangsabgaben zu hinterziehen, und nach §. 136 Nr. 5 lit. a gilt dieses Unternehmen unter anderen Fällen dann als vollendet, „wenn beim Transporte zollpflichtiger Gegenstände im Grenzbezirke die Zollstätte, bei welcher dieselben beim Eingange hätten angemeldet werden sollen, ohne solche Anmeldung überschritten oder umgangen wird“. Das ganze Unternehmen der Einführung zollpflichtiger Gegenstände, das sich unter Umständen aus einer ganzen Reihe von Maßnahmen und Ausführungsakten zusammensetzen kann, nicht bloß der Augenblick des Überschreitens der Grenze ist darum ins Auge zu fassen, um entscheiden zu können, ob eine Verletzung des Gesetzes vorliegt oder nicht. Gegebenen Falles steht fest, daß die Angeklagte zwei Partieren Kaffee über die Grenze bringen ließ, die, jede für sich betrachtet, zollfrei, zusammen aber zollpflichtig sein würden. Es mußte darum geprüft werden, ob die Angeklagte dieselben bei ein und demselben oder bei zwei verschiedenen Unternehmungen über die Grenze schaffen ließ, oder ob, wie die Revision richtig hervorhebt, durch zwei selbständige Handlungen je 125 g oder durch eine That 250 g für die Angeklagte und von derselben eingeführt worden sind. Beides ist an sich denkbar, und je nach der einen oder anderen Feststellung mußte Freisprechung oder Verurteilung erfolgen.

Wenn der erste Richter meint, der Umstand, daß die beiden Gewichtsmengen später zu einer ökonomischen Einheit vereinigt wurden, sei gleichgültig, so ist dies nur unter der Voraussetzung richtig, daß

die Verbringung derselben in den Besitz der Angeklagten durch zwei selbständige Handlungen bewirkt wurde. Um zu ermessen, ob dies der Fall sei, mußten aber auch die der Überschreitung der Grenze vorangehenden und sie begleitenden Umstände geprüft werden. Hätte die Angeklagte sich auf Grund zweier selbständiger Entschlüsse und etwa zu getrennten Zeiten je 125 g Kaffee durch ihre Kinder holen lassen, so wäre die Annahme unbedenklich, daß die spätere wirtschaftliche Vereinigung der ohne die Pflicht der Verzollung über die Grenze gebrachten beiden Quantitäten rechtlich gleichgültig sei. Hätte aber etwa die Angeklagte von vornherein die Absicht gehabt, sich nicht nur 125, sondern 250 g Kaffee zu verschaffen, und unternahm sie es, um den für letzteres Quantum schuldigen Eingangszoll zu ersparen, zwar das ganze Quantum gleichzeitig zu erwerben und über die Grenze bringen zu lassen, dieses Quantum aber beim Transporte unter mehrere nur in ihrem Interesse thätige Personen zu verteilen, so würde die Einheitlichkeit des ganzen Unternehmens durch die vorübergehende Teilung des Objectes, welche zwar den Schein der erlaubten Einföhrung zollfreier Quantitäten erweckt, in Wahrheit aber als Umgehung des Gesetzes erscheint, nicht wohl alteriert werden können. Dies würde selbst bei erwachsenen Personen zu gelten haben, die benutzt als Gehilfen oder Mitthäter zu einer derartigen Umgehung des Gesetzes mitwirkten, umsomehr bei Kindern, die als unbewusste Werkzeuge lediglich an Stelle anderer Transportmittel den auf das Ganze gerichteten Willen ihres Auftraggebers erfüllen.

Die Bezugnahme des zweiten Richters auf das angebliche Recht einzelner Personen, „an einem und demselben Tage wiederholt für sich zollfreie Mengen von an sich zollpflichtigen Waren ins Inland einzuföhren“, kann den Schluß, daß es deshalb auch der Angeklagten nicht verwehrt sein könne, durch ihre beiden strafmündigen Kinder um die gleiche Zeit solches zu thun, nicht rechtfertigen. Denn, abgesehen davon, ob sich nicht auch beim einzelnen Umstände denken ließen, unter welchen ein solches von vornherein auf den Transport größerer Quantitäten gerichtetes und nur zum Zwecke der Gesetzesumgehung in Einzeltransporte geteiltes Unternehmen als eine That aufgefaßt werden könnte, würde diese Analogie nur dann angezogen werden können, wenn die Angeklagte ein oder mehrere Kinder wiederholt und successive abgeschickt und sich durch das betreffende als Werkzeug zu erachtende

Kind, ebenso wie der einzelne Thäter, auf einmal immer nur das erlaubte Quantum verschafft hätte. Läßt sie durch ihre Werkzeuge, die hier nur die Stelle von Transportmitteln zu vertreten scheinen, gleichzeitig ein größeres Quantum einführen, so wird dies vielmehr regelmäßig ebenso anzusehen sein, als ob sie es selbst auf einmal eingeführt hätte.